

## STEUERPANORAMA 3/2014

kurz und bündig



In dieser Ausgabe finden Sie...

Rückerstattung der Abgeltungsbeträge Schweiz und Liechtenstein	2
Wichtige Neuerungen für den Jahresabschluss	5
Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht wird reformiert	6
Neues Abgabenänderungsgesetz in Planung – die Maßnahmen des EStG im Überblick	7
Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abrechnung der Dienstnehmer	8



## *Rückerstattung der Abgeltungsbeträge Schweiz und Liechtenstein*

Die Information des BMF vom 10. Dezember 2013, BMF-010221/0767-VI/8/2013, wird aufgehoben und durch diese Information ersetzt.

Einleitend wird festgehalten, dass nach dem Steuerabkommen-Schweiz und dem Steuerabkommen-Liechtenstein erhobene Abgeltungsbeträge außerhalb der in Art. 13 bzw. Art. 14 der beiden Abkommen genannten Fälle nicht erstattungsfähig sind. Art. 13 Abs. 3 des Steuerabkommens-Schweiz und Art. 14 Abs. 3 des Steuerabkommens-Liechtenstein sehen eine Erstattung der Einmalzahlung lediglich dann vor, wenn diese zur Gänze oder zum Teil "ohne rechtlichen Grund" erfolgte. Ein rechtlicher Grund liegt etwa dann (zum Teil) nicht vor, wenn der Einmalzahlungsbetrag aufgrund eines Rechenfehlers oder unter Zugrundelegung falscher Grunddaten in unrichtiger Höhe (überhöht) entrichtet wurde. Dies ist nach Ansicht des BMF weiters dann gegeben, wenn Österreich an den in der Schweiz oder in Liechtenstein verbuchten Vermögenswerten bzw. den aus der Schweiz oder aus Liechtenstein bezogenen Kapitaleinkünften kein Besteuerungsrecht ausüben hätte können, bereits eine fristgerechte Offenlegung erfolgte oder wenn die Zahlstelle trotz Erteilung der Ermächtigung zur freiwilligen Meldung die Einmalzahlung erhoben hat.

Ein Anspruch auf darauf entfallende Gutschriftszinsen besteht nicht. Mit Rückerstattung des Abgeltungsbetrags entfallen die Abgeltungs- und Amnestiewirkungen von Art. 7 und 8 des Steuerabkommens-Schweiz und von Art. 8 und 9 des Steuerabkommens-Liechtenstein.

Ansuchen um Rückerstattung der Abgeltungsbeträge sind daher vom jeweiligen Wohnsitzfinanzamt daraufhin zu untersuchen, ob einer der unten angeführten Fälle vorliegt, in denen eine Rückzahlung erfolgen kann.

Eine Rückerstattung ist ausschließlich in folgenden Fallkonstellationen möglich:

Der Konto- oder Depotinhaber, dessen Vermögenswerte der Einmalzahlung unterworfen wurden, war zum maßgeblichen Zeitpunkt (Stichtag 2: 31.12.2010 beim Steuerabkommen-Schweiz und 31.12.2011 beim Steuerabkommen-Liechtenstein) nach dem jeweiligen DBA nicht in Österreich, sondern zB in der Schweiz oder in Liechtenstein ansässig.

Beispiel:

X verbringt seit Antritt seiner Pension eine Hälfte des Jahres in Österreich und eine Hälfte in der Schweiz. Er hat sowohl in Österreich als auch in der Schweiz eine Wohnstätte, der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen lag aber in allen Steuerjahren, die potentiell der Abgeltungswirkung des Steuerabkommens unterliegen, in der Schweiz. Das auf dem Schweizer Konto liegende Kapitalvermögen stammt aus Einkünften aus einer in der Schweiz ausgeübten nichtselbständigen Erwerbstätigkeit. Nach Art. 4 Abs. 2 lit. a DBA-Schweiz ist X in der Schweiz ansässig und weder die dem Kapital zu Grunde liegende Einkunftsquelle noch die Schweizer Kapitaleinkünfte dürfen daher auf Grund des DBA-Schweiz in Österreich besteuert werden. Der Konto- oder Depotinhaber, dessen Vermögenswerte der Einmalzahlung unterworfen wurden, hat in allen Steuerjahren, die potentiell der Abgeltungswirkung der Steuerabkommen



unterliegen, ein Einkommen unter der Besteuerungsgrenze erzielt (je nach Fallkonstellation € 11.000,- bis € 13.093,-).

Beispiel:

X erzielt in Österreich laufend nSA-Einkünfte in Höhe von € 9.000,- jährlich; daneben hat er in Liechtenstein Zinseinkünfte aus einem Bankguthaben in Höhe von ca. € 150,- und Spekulationseinkünfte aus der Veräußerung von Aktien in Höhe von € 100,- bis € 200,- erzielt. Der Konto- oder Depotinhaber, dessen Vermögenswerte der Einmalzahlung unterworfen wurden, hat in allen Steuerjahren, die potentiell der Abgeltungswirkung der Steuerabkommen unterliegen, in der Schweiz oder in Liechtenstein ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt (keine Spekulationseinkünfte, keine "Wurzelhinterziehung"). Diese Einkünfte haben gemeinsam mit den sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ohne KESt) in den maßgeblichen Steuerjahren nicht die Grenze von € 22,- überschritten (§ 39 Abs. 1 EStG 1988).

Beispiel:

X hat in der Schweiz Zinseinkünfte in Höhe von jährlich höchstens € 10,- erzielt. Daneben hat er in Deutschland Zinseinkünfte in Höhe von jährlich höchstens € 5,- erzielt. Der Konto- oder Depotinhaber, dessen Vermögenswerte der Einmalzahlung unterworfen wurden, hat in allen Steuerjahren, die potentiell der Abgeltungswirkung der Steuerabkommen unterliegen, in der Schweiz oder in Liechtenstein ausschließlich Spekulationseinkünfte erzielt (keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, keine "Wurzelhinterziehung"). Diese Einkünfte haben gemeinsam mit den sonstigen positiven Spekulationseinkünften in den maßgeblichen Steuerjahren nicht die Grenze von € 440,- überschritten (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012, BGBl. I Nr. 22/2012). Waren im Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften keine sonstigen Einkünfte enthalten, konnten die Spekulationseinkünfte bis zur Höhe des Veranlagungsfreibetrages anfallen (€ 730,-).

Beispiel:

X erzielt in Österreich laufend nSA-Einkünfte; daneben hat er in Liechtenstein Spekulationseinkünfte in Höhe von jährlich € 100,- bis € 200,- erzielt. Kombination der beiden zuvor genannten Fälle: Der Konto- oder Depotinhaber, dessen Vermögenswerte der Einmalzahlung unterworfen wurden, hat in allen Steuerjahren, die potentiell der Abgeltungswirkung der Steuerabkommen unterliegen, in der Schweiz oder in Liechtenstein sowohl Einkünfte aus Kapitalvermögen als auch Spekulationseinkünfte erzielt (keine "Wurzelhinterziehung"). Diese Einkünfte haben gemeinsam mit den sonstigen positiven Einkünften dieser Einkunftsarten in den maßgeblichen Steuerjahren jeweils die genannten Grenzen nicht überschritten. Waren im Einkommen neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften keine sonstigen Einkünfte enthalten, konnten die Spekulationseinkünfte bis zur Höhe des Veranlagungsfreibetrages anfallen (€ 730,-).

Beispiel:

X erzielt in Österreich laufend nSA-Einkünfte in Höhe von € 90.000,- jährlich; daneben hat er in der Schweiz Zinseinkünfte aus einem Bankguthaben in Höhe von jährlich ca. € 15,- und Spekulationseinkünfte aus der Veräußerung von Aktien in Höhe von jährlich € 100,- bis € 200,- erzielt.



Sämtliche mit den Vermögenswerten im Sinne des Steuerabkommens zusammenhängende Einkünfte (inkl. Einkünfte aus Kapitalvermögen und Spekulationseinkünfte) aller Steuerjahre bis einschließlich 2011 (Steuerabkommen-Schweiz) bzw. bis einschließlich 2012 (Steuerabkommen-Liechtenstein), die potentiell der Abgeltungswirkung der Steuerabkommen unterliegen, wurden bis spätestens 31.12.2012 (Steuerabkommen-Schweiz) bzw. bis spätestens 31.12.2013 (Steuerabkommen-Liechtenstein) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erklärt. Diese Fristen verlängern sich in vertretenen Quotenfällen um jeweils längstens ein Jahr.

Beispiel:

X erzielt in Österreich laufend nSA-Einkünfte; daneben hat er in der Schweiz Zinseinkünfte aus einem Bankguthaben und Spekulationseinkünfte aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Sämtliche Einkünfte aus der Vermögensveranlagung in der Schweiz wurden bis 31.12.2012 im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erklärt und versteuert.

Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, ist nach Ergehen eines entsprechenden Delegierungsbescheids des BMF eine Rückzahlung der Abgeltungsbeträge durch das jeweils zuständige Wohnsitzfinanzamt durch Bescheid zu veranlassen. Informationen an die Finanzämter betreffend die Verrechnung ergehen gesondert.

Der Steuerpflichtige muss dabei folgende Unterlagen vorlegen:

Den Nachweis für die Entrichtung der Abzugsteuer (Bescheinigung der Zahlstelle nach Art. 7 Abs. 3 bzw. Art. 8 Abs. 3 der Abkommen und Kontoauszug), eine zeitnah ausgestellte Bestätigung der Zahlstelle, dass der in der Bescheinigung ausgewiesene Betrag der Abgeltungsbeträge tatsächlich abgezogen wurde und eine Rückabwicklung nicht möglich ist,

Bescheinigungen, aus denen die vollständige Höhe der nicht erklärten Einkünfte für jedes Veranlagungsjahr hervorgeht (Konto-/Depotauszüge) oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind diese zumindest glaubhaft zu machen.

Bei überhöhter Entrichtung der Abgeltungsbeträge aufgrund von Rechenfehlern oder der Heranziehung falscher Grunddaten weiters:

Erklärung der Zahlstelle, dass die Berechnung falsch erfolgt ist und Darstellung der Fehlerquelle und

Neuberechnung des Einmalzahlungsbetrages in korrekter Höhe durch einen steuerlichen Vertreter oder durch die Zahlstelle und Ausweis des Rückerstattungsbetrages (Differenz zwischen der tatsächlich entrichteten Einmalzahlung und der korrekt berechneten Einmalzahlung).

Bei Erhebung der Einmalzahlung trotz Erteilung der Ermächtigung zur freiwilligen Meldung die Erklärung der Zahlstelle, dass die Ermächtigung tatsächlich erteilt, die Einmalzahlung aber dennoch erhoben wurde und den Grund für diese Vorgangsweise.

In organisatorischer Hinsicht sind die betroffenen Fälle dem bw. Fachbereich IStR quartalsweise gesammelt unter Bekanntgabe der Daten des betroffenen Steuerpflichtigen und der für die erbetenen Maßnahmen erforderlichen Voraussetzungen zur Kenntnis zu bringen. Der bw. Fachbereich IStR übermittelt diese gesammelt dem BMF, Abt. VI/8, zur Veranlassung entsprechender Delegierungen.

Quelle: Bundesministerium für Finanzen, 5. September 2014



## Wichtige Neuerungen für den Jahresabschluss

Aufgrund der EU-Bilanzrichtlinie wurden wichtige Änderungen im Unternehmensrecht vorgenommen. Diese sollen mit 1.1.2015 in Kraft treten und sind erstmals für die Jahresabschlüsse 2016 anzuwenden.

Das RÄG 2014 sieht folgende Neuerungen vor:

1. Die Schwellenwerte für die Einteilung der Größenklassen einer GmbH werden angehoben. Die kleine GmbH darf künftig eine Bilanzsumme bis zu EUR 5 Mio. und Umsatzsteuerlöse bis EUR 10 Mio. haben. Eine mittelgroße GmbH darf eine Bilanzsumme bis zu EUR 20 Mio. und Umsatzerlöse bis zu 40 Mio. haben. An diese Größen knüpft auch die Wirtschaftsprüfungspflicht an.
2. Bisher fand man im UGB keine Aussagen zum Grundsatz der Wesentlichkeit von Bilanzposten. Nun wird rechtlich festgehalten, dass der Grundsatz des wirtschaftlichen Gehalts gilt. Die Darstellung des Jahresabschlusses wird damit klarer geregelt.
3. Disagios müssen künftig aktiviert werden. Es handelt sich dabei um Abschläge bei Krediten. Sie nehmen beispielsweise einen Kredit über EUR 100 auf und bekommen von der Bank nur EUR 80 ausbezahlt. Die Differenz nennt man Disagio.
4. Die Bildung von Aufwandsrückstellungen wird unternehmensrechtlich stark eingeschränkt. Künftig sind nur noch zwei Typen zulässig: für unterlassene Instandhaltungen des Folgejahres (max. 3 Monate nach Bilanzstichtag) und für privatrechtliche Umweltaufwendungen des Folgejahres.
5. Der Ansatz für latente Steuern wird geändert (mehr finden Sie in einem separaten Artikel).
6. Die Bewertungsnormen werden künftig auch den Grundsatz der verlässlichen Schätzung kennen. Ferner werden Anschaffungs- und Herstellungskosten an die steuerlichen Bestimmungen angeglichen. Man muss daher auch angemessene Teile fixer und variabler Gemeinkosten aktivieren.
7. Geschäfts- und Firmenwerte sind auf 10 Jahre abzuschreiben. Außer es wird eine andere Nutzungsdauer verlässlich festgestellt.
8. Kleinstkapitalgesellschaften sollen von der Verpflichtung einen Anhang aufzustellen befreit werden. Erfreulicherweise werden auch die Strafen für eine Unterlassene Offenlegung gesenkt.
9. Der Bilanzposten unversteuerte Rücklagen wird abgeschafft. Bestehende unversteuerte Rücklagen sind in die Gewinnrücklagen aufzunehmen.
10. Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden mit dem Erfüllungswert bilanziert. Dieser Erfüllungswert umfasst Geld- und Sachleistungen. Auch zukünftige Kostensteigerungen müssen berücksichtigt werden.
11. Zuschreibungen müssen zukünftig durchgeführt werden.
12. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird das außerordentliche Ergebnis nicht mehr dargestellt.
13. Eigene Aktien werden nur noch im Lagebericht ausgewiesen
14. Im Bereich der Konzernrechnungslegung sind ebenfalls einige Änderungen geplant.



## *Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht wird reformiert*

Die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesnbR) ist historisch betrachtet die älteste Rechtsform Österreichs. Das merkt man auch wenn man die dazu gehörigen Gesetzestexte aus dem Jahre 1811 liest. Aus diesem Grund wurde nun an einer Reform gearbeitet. Was sich künftig ändern soll, erfahren Sie auf dieser Seite.

Grundsätzliches:

Grundsätzlich kann eine GesnbR zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Die Rechtsform wird nicht in das Firmenbuch eingetragen. Zu ihrer Errichtung reicht der Abschluss eines formfreien Gesellschaftsvertrages. Wenn eine GesnbR ein Unternehmen betreibt und mehr als EUR 700.000,- Umsätze macht, ist sie als OG oder KG in das Firmenbuch einzutragen. Eine GesnbR hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es schließen daher die einzelnen Gesellschafter Verträge ab und nicht die GesnbR. Sie hat auch kein Vermögen. Dieses wird den jeweiligen Gesellschaftern zugeordnet. Die Gesellschaftsform dient sehr unterschiedlichen Tätigkeiten, wie etwa die bloße Vermögensverwaltung, kleine Familienbetriebe, große Arbeitsgemeinschaften in der Bauwirtschaft, aber auch zur Verfolgung ideeller Zwecke.

Ziel der Reform?

Da der Gesellschaftsvertrag frei gestaltet werden kann, sollen die gesetzlichen Regelungen möglichst umfassend die wichtigsten Ordnungsfragen (zB Vertretungsrechte, Gewinnverteilung, Konkurrenzverbote etc) regeln. Diese kann man dann nach Bedarf abändern. In ihrer Wesensart bleibt die GesnbR weiterhin unverändert.

Künftig gibt es sieben Abschnitte im Gesetz:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
2. Abschnitt: Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander
3. Abschnitt: Rechtsverhältnisse zu Dritten
4. Abschnitt: Gesellschafternachfolge
5. Abschnitt: Umwandlung
6. Abschnitt: Auflösung
7. Abschnitt: Liquidation

Es stellt sich immer wieder die Frage, wem denn nun eigentlich das Vermögen der GesnbR gehört. Denn grundsätzlich gibt es kein Vermögen der GesnbR. Es gehört den Gesellschaftern. Allerdings gibt es Vermögensgegenstände, die von den Gesellschaftern zu einem gemeinsamen Zweck gewidmet werden. Auch die Forderungen der GesnbR sind Gesellschaftsvermögen. Nach Lehre und Rechtsprechung besteht an den Forderungen sogenanntes Gesamthandigentum. Der Schuldner des Geldbetrages kann nur schuldbeitragend an alle gemeinsam zahlen.

Die GesbR-Reform orientiert sich in wesentlichen Teilen am OG-Recht. Es wird also künftig verweise im ABGB auf das UGB geben.



Was heißt das in der Praxis?

Für die Geschäftsführung bedeutet die Übernahme der Prinzipien des Rechts der OG, dass an die Stelle der bisherigen, recht unpraktischen (und daher ohnehin meist abbedungenen) Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte treten soll. Als Gegengewicht soll jedoch jedem anderen Gesellschafter das Recht auf Widerspruch zustehen. Für außergewöhnliche Geschäfte braucht man weiterhin die Einstimmigkeit.

Auch im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustberechnung, die Ausschüttung und sonstige Entnahmen werden weitgehend die Regeln des OG-Rechts übernommen. Die Umwandlung einer GesnbR in eine OG oder KG wird klarer geregelt. Es soll mehr Rechtssicherheit für die Vertragspartner einer GesnbR entstehen.

Alles in allem eine sehr wichtige und erfrischend unpolitische Reform.

## *Neues Abgabenänderungsgesetz in Planung – die Maßnahmen des EStG im Überblick*

Heuer wird bereits zum zweiten Mal das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Umgründungsteuergesetz, das Gebührengesetz, und viele andere Gesetze geändert. Wieder einmal soll die Abgabenkriminalität härter bestraft werden. Erfreulicherweise beinhaltet das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 auch echte Verwaltungsvereinfachungen.

Bis 27.10.2014 läuft die Begutachtungsfrist. Der Entwurf des Gesetzes beinhaltet folgende Punkte:

Was ist neu im Einkommensteuerrecht (EStG)?

- Das Einkommensteuerrecht listet in § 3 Steuerbefreiungen auf. Folgende drei Befreiungen werden neu aufgenommen: Ausgleichs- und Ergänzungszulage und Pflegekarenzgeld.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner dürfen gewisse Handelswaren nicht sofort als Ausgabe in Abzug bringen. Nun wurde diese Bestimmung konkretisiert: Das gilt für Grundstücke, sowie Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen.
- Das EStG kannte eine begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne. Nun folgte eine Klarstellung unter welchen Umständen eine Nachversteuerung der Begünstigung eintreten kann.
- Im Immo-Bereich erfolgt eine Klarstellung, dass der erste Tatbestand der Hauptwohnsitzbefreiung (= seit Anschaffung mindestens 2 Jahre Hauptwohnsitz) auch dann anzuwenden ist, wenn eine durchgehende Wohnsitznutzung des Eigenheimes oder der Eigentumswohnung auf Grund des Umstandes, dass das Gebäude erst errichtet werden muss, nicht ab der Anschaffung des Grundstückes



möglich ist. Die Klarstellung ist insoweit logisch, da man im Regelfall zuerst ein unbebautes Grundstück erwirbt und erst dann mit der Bebauung beginnt. Man bekommt trotzdem die Befreiung.

- Oftmals wird bei Grundstücksverkäufen eine Besserungsvereinbarung im Kaufvertrag vereinbart. Steigt der Grundstückswert aufgrund einer Umwidmung innerhalb einer gewissen Zeitspanne, so steigt auch der Kaufpreis des damaligen Kaufvertrages. In einem solchen Fall stellt die nachfolgende Umwidmung ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a Bundesabgabenordnung dar, das auch den Wegfall der Abgeltungswirkung einer entrichteten ImmoESt bewirkt, sodass eine Korrektur der zu entrichtenden Einkommensteuer im Wege einer Veranlagung erfolgen kann.
- Zwecks Verwaltungsvereinfachung wird die Abgeltungswirkung der ImmoESt auf den betrieblichen Bereich erweitert. Das gilt allerdings nur für jene Steuerpflichtigen, deren Einkommen ohne die Einkünfte aus der Grundstücksveräußerung 11 000 Euro nicht übersteigt und auch sonst keine Erklärungsspflichten bestehen. Jemand der wenig verdient, soll nicht aufgrund einer Grundstücksveräußerung im betrieblichen Bereich plötzlich zur Abgabe einer Steuererklärung gezwungen werden.
- Im Bereich der beschränkten Steuerpflicht werden die Regeln in Zusammenhang mit gewissen Zinserträgen neu geregelt.
- Ferner wurden Neuregelungen bei BUAK-Zahlungen und bei Partizipationskapital getroffen.

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

## *Gestaltungsmöglichkeiten bei der Abrechnung der Dienstnehmer*

Wie jedes Jahr folgt auch heuer wieder die Information betreffend Weihnachtsgeschenke und Weihnachtsfeiern und deren steuerliche Relevanz.

### *Weihnachtsgeschenke für Dienstnehmer bis maximal 186 € steuerfrei*

Zu bestimmten Anlässen empfangene Sachbezüge – und somit auch z.B. Weihnachtsgeschenke, die der Arbeitgeber an die Mitarbeiter verschenkt – sind bis € 186,-- pro Jahr beim Mitarbeiter steuerfrei. Das heißt, dieser muss dafür keine Lohnsteuer oder Sozialversicherung bezahlen. Die Zuwendung darf allerdings nicht in Bargeld bestehen und muss für Ihre Steuerfreiheit auch an alle Mitarbeiter ergehen – sie darf nicht nur eine „Belohnung“ für einzelne Mitarbeiter darstellen. Für das Geschenk muss der Unternehmer Umsatzsteuer entrichten (sofern VSt geltend gemacht werden konnte), außer es handelt sich bloß um kleine Aufmerksamkeiten wie zum Beispiel CDs.

Achtung: Beim zuvor beschriebenen Wert handelt es sich um einen Jahreswert.

### *Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei*

Auch Betriebsveranstaltungen und somit z.B. Weihnachtsfeiern sind bis zu € 365,-- pro Arbeitnehmer und Jahr bei diesem steuerfrei. Ein steuerpflichtiger Mehrbetrag wäre als Arbeitslohn zu versteuern.





Achtung: Auch bei diesem Wert handelt es sich um Summen des gesamten Jahres.

Weitere Informationen zu den Inhalten erhalten Sie beim Team der Steuerberatungskanzlei Sykora unter [newsletter@kanzlei-sykora.at](mailto:newsletter@kanzlei-sykora.at)

Bernd Sykora ist Steuerberater in Neu-Purkersdorf und mit über 30 Jahren Berufserfahrung ein echter Branchenkenner

A handwritten signature in blue ink that reads "Bernd Sykora". The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

